

Eingegangen

M 11 K 07.50520

23. Jan. 2008



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] geb.: 1976,
alias [REDACTED]

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Angelika Lex,
Goethestr. 10, 80336 München,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5246225-438,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich als
Einzelrichter

am 23. Januar 2008

folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. April 2007 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 4. November 2002 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Bescheid vom 19. April 2007 widerrief das Bundesamt wegen der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2) und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3).

Gemäß § 77 Abs 2 AsylVfG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und verweist auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheides.

Am 25. April 2007 erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes vom 19. April 2007 aufzuheben.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Soweit sie nicht darauf verzichtet haben, wurden die Beteiligten zu der Absicht des Gerichts gehört, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht gegeben ist.

Zunächst ist klarzustellen, dass infolge der Rechtsänderung zum 1. Januar 2005 durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und dem Fehlen

entsprechender Übergangsregelungen, die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG weiter wirkt (§ 101 AufenthG analog). Folglich ist ein Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann rechtmäßig, wenn auch der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig ist.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach früherem Recht getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. BVerwG vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Ändert sich hingegen lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77). Bei bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544). Droht dem anerkannten Flüchtling im Falle des Widerrufs bei Rückkehr in seinen Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG vom 18.7.2006 DVBl. 2006, 1512). Von einem Widerruf ist nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. auch BayVGH vom 14.11.2007 Az: 23 B 07.30496).

Davon ausgehend hat das Bundesamt die Feststellungen zu Abschiebungsverboten zu Unrecht widerrufen, da der Kläger nach Überzeugung des Gerichts jetzt und in absehbarer Zukunft einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Irak besitzt. Denn soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz zu Gunsten des Klägers aus. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine frühere Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins seit dessen Sturz entfallen ist und eine auf den früheren Verfolgungstatsachen beruhende Verfolgungsgefahr durch die jetzige irakische Regierung nicht gegeben und auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten ist (vgl. auch VG Ansbach vom 5.4.2007 Az: AN 3 K 04.31938). Allerdings geht das Gericht aufgrund der vorliegenden Erkenntnisquellen sowie der allgemein zugänglichen Berichterstattung in den Medien davon aus, dass für Rückkehrer aus Deutschland in den Irak, gleich welcher Konfession sie angehören, die Gefahr einer politischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Anders als bei Art. 16a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

a) dem Staat,

- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung [vgl. BVerwG vom 18.7.2006 DVBl. 2006, 1512 ff.]). Voraussetzung ist dabei zum einen, dass sich die Verfolgung - wie vorliegend - an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft und zum anderen, dass eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ gegeben ist, die erst die Verfolgungsvermutung für alle Gruppenmitglieder rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, wobei bei Abwägung aller Umstände auch die

besondere Schwere eines befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtungsweise einzubeziehen ist (vgl. BayVGH vom 8.2.2007 Az: 23 B 06.31053).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger zwar wegen der früheren Gründe (Asylantragstellung im Ausland) keine Verfolgungsmaßnahmen mehr im Irak zu befürchten. Mit der Entmachtung und Hinrichtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich und von der neuen irakischen Regierung nicht zu erwarten.

Allerdings droht zurückkehrenden Irakern nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, die an der Religionszugehörigkeit anknüpft und gegen die Schutz zu gewähren der irakische Staat oder staatsähnliche Organisationen nicht in der Lage sind. Neben der erhöhten Verfolgungsgefahr religiöser Minderheiten durch den wachsenden Islamismus droht eine wechselseitige Verfolgung auch den anderen Konfessionsangehörigen angeheizt durch ihre militanten Vertreter. Denn ganz allgemein lässt sich nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand September 2007, für den Irak feststellen,

dass die interkonfessionellen Auseinandersetzungen ein bisher nicht gekanntes Ausmaß an Gewalt erreicht haben. Zahlreiche Leichen weisen Folterspuren auf. Konfessionell motivierte Vertreibungen werden konsequent Straßenzug um Straßenzug fortgesetzt. Die Sicherheitslage ist verheerend. Die Spannungen verschärfen sich. Es gibt konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen zwischen den großen Bevölkerungsgruppen (arabische Sunniten, arabische Schiiten und Kurden), aber auch mit den Minderheiten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle stieg seit dem Kriegsende 2003 kontinuierlich an. Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition bleiben Bagdad und der Zentralirak; aber auch im Nordirak und Südirak kommt es vermehrt zu Anschlägen mit schwersten Folgen. Obwohl die Sicherheitslage in der autonomen Region Kurdistan-Irak besser ist als in den übrigen Landesteilen, gibt es hier ebenfalls immer

wieder Auseinandersetzungen und Terroranschläge. Nach Angaben der Vereinten Nationen starben im Laufe des Jahres 2006 34.452 Zivilisten eines gewaltvollen Todes; weitere 36.685 seien verwundet worden. Auch im ersten Halbjahr des Jahres 2007 kamen monatlich tausende Zivilisten bei Feuergefechten, Bombenanschlägen, Selbstmordattentaten oder gezielten Morden ums Leben. Schätzungen zufolge befinden sich derzeit etwa 4,2 Mio. Iraker auf der Flucht (vgl. a.a.O. S. 4). Die Menschenrechtssituation im Irak ist prekär. Im Irak wird die Todesstrafe verhängt und auch vollzogen. Wiederholt wird berichtet, dass vermutlich mehrere tausend Iraker in inoffiziellen Gefängnissen von Milizen und Parteien festgehalten werden, in denen die Lage noch schlechter sein soll als in den offiziellen Gefängnissen. Die irakische Regierung räumte die Existenz sog. Todesschwadronen ein. Der Staat kann den Schutz seiner Bürger nicht gewährleisten. Gewalttaten bleiben meist straflos. Offiziell anerkannte Minderheiten wie Christen, Yeziden oder Mandäer sind einem spezifischen Verfolgungs- und Vertreibungsdruck durch islamistische Organisationen ausgesetzt; dasselbe gilt für Schiiten und Sunniten in den Gegenden, in denen die jeweils andere Konfession die Mehrheit stellt. Gewalttätige Aufständische, Milizen und Terrorgruppen sind für ein durchgängiges Klima der Gewalt, gezielte, aber auch wahllose Tötungen, Verschwindenlassen von Menschen und Folterungen verantwortlich (a.a.O. S. 5). Der Einfluss der in sich zerrissenen Regierung auf die tatsächliche Entwicklung im Land ist äußerst gering; sie ist nur ein Machtfaktor unter vielen (a.a.O. S. 9). Besonders problematisch ist die starke Unterwanderung der Polizei durch Aufständische und (meist schiitische) Milizen. In vielen Fällen sollen insbesondere Polizeibeamte unmittelbar an der Planung und Durchführung von Terroranschlägen, Entführungen und gezielten Morden beteiligt sein (a.a.O. S. 12). Die Zahl der Opfer ethnisch motivierter Gewalt stieg nach dem Anschlag auf die schiitische Askariya-Moschee in Samarra am 22. Februar 2006 landesweit an. Berichten zufolge ereignen sich die konfessionell motivierten Verbrechen wie Ermordungen, Folter und Entführungen von Angehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung landesweit. Sogenannte „Pass-Morde“ und Massenentführungen

sind ebenfalls Ausdruck der ethnisch motivierten Gewalt. Gezielt greifen die Täter Angehörige der einen oder anderen Glaubensrichtung aus einer Gruppe heraus (anhand der Ausweise und der dort vermerkten Namen lässt sich die Konfessionszugehörigkeit relativ verlässlich ermitteln). In den unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nordirak ist die Sicherheitslage besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist statistisch geringer. Anschläge finden aber auch in der Region Kurdistan-Irak statt. In den außerhalb der kurdischen Autonomiezone liegenden Gebieten des Nordirak steigt die Zahl der Anschläge und der Todesopfer. Die ehemalige Regierung unter Saddam Hussein führte in den 90er Jahren eine aggressive Arabisierungspolitik in Kirkuk durch. Berichten zufolge versuchen vor allem kurdische Gruppen seit dem Sturz des Regimes, diese Politik rückgängig zu machen, indem die arabische Bevölkerung zur Rückkehr in ihre ehemaligen Siedlungsgebiete aufgefordert wird und gezielt Kurden in Kirkuk angesiedelt werden. Diese Siedlungspolitik führt zu Spannungen in der Bevölkerung (a.a.O. S. 14). Im Vorfeld des Referendums für die Provinz Kirkuk, dessen Durchführung umstritten ist, haben sich die ethnischen Spannungen zwischen Kurden, Arabern und Turkmenen erheblich verschärft. Der schiitisch dominierte Südirak weist eine geringere Anschlagsdichte auf als der Zentralirak. Anschläge ereignen sich jedoch auch in südirakischen Städten wie Basra, Hilla, Nadschaf und Kut regelmäßig. Die Sicherheitslage in den südirakischen Provinzen hat sich seit dem zweiten Halbjahr 2005 kontinuierlich verschlechtert. Im Irak kommt es auch nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen. Vor allem aber ist der irakische Staat nicht dazu in der Lage, die Sicherheit der Iraker und den Gebrauch der in der Verfassung verankerten Rechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen. Neben die staatliche Repression treten - in Ausmaß und Qualität weitaus erhebliche - massive Menschenrechtsverletzungen und Repressionen durch andere Akteure (a.a.O. S. 15). In Stadt und Region Kirkuk klagen Repräsentanten der ara-

bischen und der turkmenischen Bevölkerungsteile über die Folgen der „Zwangskurdisierung“ durch Ansiedelung von bis zu 200.000 kurdischen Neubürgern sowie durch Einführung des Kurdischen als offizieller Amtssprache. Insgesamt sind Minderheiten aber in der Region Kurdistan-Irak etwas besser vor Gewalt und Verfolgung geschützt als in den übrigen Landesteilen (a.a.O. S. 17). Schulen waren 2006 nach Einschätzung der Vereinten Nationen vermehrt ein Ziel konfessioneller und krimineller Angriffe. UNICEF bezeichnete die Situation der irakischen Kinder am 16. Juli 2007 als deutlich schlechter als vor drei Jahren. Die Stellung der Frau hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam Hussein-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft haben negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Nach Angaben des UNHCR sind „Ehrenmorde“ in der Praxis noch immer weitgehend straffrei. Berichten zufolge finden in Teilen des stark patriarchalisch strukturierten Nordirak Steinigungen und Genitalverstümmelungen statt. Auch die autonome Region Kurdistan-Irak ist hiervon betroffen. Die irakische Polizei berichtet, dass es im Juli 2005 in Bagdad mehrere Fälle von Säure-Attentaten gegen Frauen gegeben hat, weil es die Opfer ablehnten, sich zu verschleiern (a.a.O. S. 18). Seit 2003 berichten Menschenrechtsorganisationen immer wieder von exzessiver Gewaltanwendung, willkürlichen Tötungen, Zerstörung von Häusern, Folter, Misshandlungen und unrechtmäßigen Inhaftierungen durch Angehörige der Koalitionsstreitkräfte (a.a.O. S. 19). In weiten Teilen des Landes hat seit dem Sturz des weltlichen Saddam-Regimes eine fortschreitende Islamisierung die Gesellschaft verändert. Die Folge ist eine wachsende Ausgrenzung von Angehörigen nicht ausdrücklich unter dem Schutz der islamischen Religion stehender Glaubensrichtungen. Gleichzeitig kommt es aber auch zunehmend zu Spannungen und gewalttätigen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen der jahrzehntlang diskriminierten schiitischen Mehrheit und der bisherigen sunnitischen Führungsschicht. Mit dem Anschlag vom 22. Februar 2006 auf das schiitische Heiligtum in Samarra und den Vergeltungsaktionen in der Folge näherte

sich der Irak offenen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen. Im Laufe des Jahres 2006 hat die Gewalt im Irak einen deutlicher konfessionell ausgerichteten Zug angenommen. Wiederholt brannten sunnitische und schiitische Moscheen. Straßenzüge in Bagdad werden von Milizen „beschützt“; dazu gehört die Vertreibung der jeweiligen konfessionellen Minderzeit. Von der allgemeinen katastrophalen Sicherheitslage und den ethnisch-konfessionellen Auseinandersetzungen sind auch Kurden betroffen, insbesondere soweit sie außerhalb der autonomen Region Kurdistan-Irak leben. Vor allem im Konflikt um den Status von Kirkuk, aber auch in Mossul kommt es immer wieder zu Übergriffen und Anschlägen auf Kurden (a.a.O. S. 21). Der UNHCR vertritt die Auffassung, dass keine irakische Region als innerstaatliche Fluchtalternative angesehen werden kann, da nach wie vor landesweit ein Sicherheitsdefizit vorhanden ist (a.a.O. S. 23).

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der gegenüber der internationalen Gemeinschaft auf Lügen gestützte völkerrechtswidrige Krieg der USA mit ihren Koalitionstruppen den Irak in einen gesellschaftlich völlig destabilisierten Zustand versetzt hat, bei dem sich die einzelnen Bevölkerungsgruppen unter Führung ihrer jeweils religiös-militanten Wortführer bekämpfen. Dies erfolgt in einem Umfang und einer brutalen Härte, bei der die „Verfolgungsdichte“ der ethnisch-konfessionellen Auseinandersetzungen weitaus umfassender ist, als unter der Diktatur des alten weltlich orientierten Regimes. Davon sind auch die Kurden im Nordirak betroffen, weil dort die Sicherheitslage offensichtlich nicht so viel „besser“ ist, um eine asylrelevante Verfolgungsdichte abzulehnen. Hinzu kommt, dass bei Kurden schnell der Verdacht einer PKK-Unterstützung aufkommt, um sie dem terroristischen Lager zuzuordnen. Von Seiten der Türkei führt dies zu militärischen Aktionen mit Bombardierungen von Ortschaften im Nordirak mit entsprechenden Opfern auch unter der Zivilbevölkerung.

Aufgrund dieser Verhältnisse ist dem Kläger eine Rückkehr in den Irak nicht zumutbar. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist nicht eröffnet. Bei Rückkehr - egal in

welchen Landesteil - drohen Folterung, Verstümmelung, Misshandlungen, Vertreibung oder Ermordung durch nichtstaatliche und teils auch staatliche Akteure. Insbesondere in Anbetracht der Schwere der zu befürchtenden Übergriffe kann es einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines irakischen Asylbewerbers aus Deutschland nach Abwägung oben genannter Umstände nicht zugemutet werden, in den Irak zurückzukehren.

Damit war der Widerrufsbescheid aufzuheben und der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.